

An die Mitgliedbanken

Ablauf der Überprüfungsfrist für Formular R-Konten unter FATCA

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf unser Zirkular Nr. 7820 vom 27. Juni 2014 in Sachen Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA). In diesem Zusammenhang möchten wir Sie über die Konsequenzen des Auslaufens der im Zirkular Nr. 7820 empfohlenen Frist (30. Juni 2015) zur Bereinigung des Altbestands an Formular R-Konten informieren.

Für die Erfüllung der FATCA-Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit Klientengelderkonten von Anwälten und Notaren bzw. Anwalts- und Notariatsfirmen, welche vor dem 1. Juli 2014 eröffnet wurden, stehen kontoführenden Banken – wie in Zirkular Nr. 7820 beschrieben – grundsätzlich zwei Optionen zur Verfügung:

- a) Anwendung der Escrow Account-Ausnahme gemäss Section 1.1471-5(b)(2)(iv) der Ausführungsbestimmungen des US-Finanzministeriums zu FATCA, z.B. durch Einholung eines angepassten Formulars R (vgl. Beilage zum Zirkular Nr. 7820), oder
- b) Falls das Klientengelderkonto nicht in den Anwendungsbereich des angepassten Formulars R fällt, Identifikation und Dokumentation der Drittperson bzw. des wirtschaftlich Berechtigten für dessen Rechnung das Konto geführt wird.

Da bei vorbestehenden Klientengelderkonten aufgrund des Formulars R nicht bekannt ist, ob es sich um ein Individual- oder ein Geschäftskonto handelt, haben wir Ihnen im Zirkular Nr. 7820 empfohlen, generell und über alle Klientengelderkonten hinweg die kürzeste der im Anhang I des FATCA-Abkommens vorgesehenen Fristen anzuwenden (30. Juni 2015). Da diese Frist in weniger als einem Monat ausläuft, möchten wir Ihnen mit diesem Zirkular aufzeigen, welches die Rechtsfolgen unter dem FATCA-Abkommen sind, für Fälle bei denen bei Ablauf der Frist weder ein angepasstes Formular R noch die FATCA-Dokumentation der Drittperson bzw. des wirtschaftlich Berechtigten vorliegt:

- Für Finanzkonten, welche per 30. Juni 2014 einen aggregierten Saldo oder Wert von maximal USD 1 Million aufwiesen, müssen die kontoführenden Banken, unabhängig davon ob es sich um ein Individual- oder ein Geschäftskonto handelt, bis zum 30. Juni 2016 über die erforderliche Dokumentation (angepasstes Formular R oder FATCA-Dokumentation der Drittperson bzw. des wirtschaftlich Berechtigten) verfügen. Diese Frist ist im Anhang I des FATCA-Abkommens sowohl für Individualkonten mit niedrigerem Wert wie auch für Geschäftskonten generell vorgesehen. Da es sich bei den in Anhang I genannten Fristen um Maximalangaben handelt, steht es kontoführenden Banken aber auch bei diesen Konten frei, eine kürzere Überprüfungsfrist zu wählen, nach deren Ablauf die Bemühungen zur Identifikation und Dokumentation gemäss FATCA-Bestimmungen eingestellt und die Vermutungsregeln („presumption rules“) zur Bestimmung des Status als nichtteilnehmendes Finanzinstitut angewendet werden (siehe nachfolgend).

- Bei Finanzkonten, die per 30. Juni 2014 einen aggregierten Saldo oder Wert von mehr als USD 1 Million aufwiesen, müssen die kontoführenden Banken nach Ablauf der empfohlenen Überprüfungsfrist die Vermutungsregeln gemäss Section 1.1471-3(f) der Ausführungsbestimmungen des US-Finanzministeriums zu FATCA anwenden. Die Konten sind als Konten von nichtteilnehmenden Finanzinstituten zu kennzeichnen. Unter der Voraussetzung, dass im Zusammenhang mit einem entsprechenden Finanzkonto keine Investitionen in Wertschriften getätigt werden, welche allenfalls einer FATCA-Quellensteuer unterliegen, hat dieser Konto-Status bis zum 31. Dezember 2015 unter Umständen lediglich vorübergehenden Charakter. Der Status kann demnach bis zu diesem Zeitpunkt durch die Einholung der entsprechenden Dokumentation (z.B. angepasstes Formular R oder FATCA-Dokumentation der Drittperson bzw. des wirtschaftlich Berechtigten) „geheilt“ werden, sofern der nachträglich eingereichten Dokumentation ein Affidavit beiliegt, welches bestätigt, dass diese rückwirkend für die ganze Periode seit der Kennzeichnung als Konto eines nichtteilnehmenden Finanzinstituts gültig war. Dies bedeutet beispielsweise, dass Konten, die per 1. Juli 2015 als Konten von nichtteilnehmenden Finanzinstituten gekennzeichnet werden, nicht per 31. Januar 2016 der US Steuerbehörde gemeldet werden müssen, falls bis zum 31. Dezember 2015 die entsprechende Dokumentation inklusive Affidavit vorliegt. Ansonsten muss ein Klientengelderkonto für die aggregierte Meldung von Konten nichtteilnehmender Finanzinstitute gemäss Art. 3 Abs. 2 FATCA-Abkommen in Bezug auf das Steuerjahr 2015 berücksichtigt werden. Sofern keine Investitionen in Wertschriften getätigt werden, welche allenfalls einer FATCA-Quellensteuer unterliegen, kann der Status als Konto eines nichtteilnehmenden Finanzinstituts in Ermangelung der notwendigen Dokumentation alternativ erst per 31. Dezember 2015 gesetzt werden. Dies führt ebenfalls zur Berücksichtigung für die aggregierte Meldung in Bezug auf das Steuerjahr 2015.

Für Fragen steht Ihnen unsere Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung

Urs Kapalle

Petrit Ismajli

Kontakt: office@sba.ch